

Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung zur Bestimmung von
Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2025
(VBE 2025)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) vom 5. Dezember 2024 sieht Anpassungen der Regelungen zu den Besonderen Einrichtungen vor. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene folgende Änderungsvereinbarung zur VBE 2025 vom 2. Dezember 2024.

Artikel 1

Die Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2025 (VBE 2025) vom 2. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „zeitlich befristet“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von schwerkranken Patienten oder Patientinnen“ die Wörter „oder von Patienten oder Patientinnen mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein Krankenhaus mit Schwerpunkt zur Behandlung von Patienten oder Patientinnen mit Behinderungen kann als besondere Einrichtung von der DRG-Anwendung insgesamt ausgenommen werden, wenn auf die Patientinnen und Patienten mit mindestens einer der in der Anlage genannten Diagnosen insgesamt mindestens 30 vom Hundert der Fälle des Krankenhauses entfallen.“
3. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „nach § 1 Absatz 2, 4 oder 6“ durch die Angabe „nach § 1 Absatz 2, 4, 4a oder 6“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zeitlich befristet“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absätze 2, 4, 5“ durch die Angabe „§ 1 Absätze 2, 4, 4a, 5“ ersetzt.
5. Die Anlage „Liste der Diagnosen gemäß § 1 Absatz 4a der VBE 2025“ aus dem Anhang zu dieser Änderungsvereinbarung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage: Liste der Diagnosen (Haupt oder Nebendiagnose) gemäß § 1 Absatz 4a der VBE 2025

- **Menschen mit angeborener bzw. erworbener intellektueller Beeinträchtigung**

F06.- Andere psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit

F06.0 Organische Halluzinose

F06.1 Organische katatone Störung

F06.2 Organische wahnhaft [schizophreniforme] Störung

F06.3 Organische affektive Störungen

F06.4 Organische Angststörung

F06.5 Organische dissoziative Störung

F06.6 Organische emotional labile [asthenische] Störung

F06.7 Leichte kognitive Störung

F06.8 Sonstige näher bezeichnete organische psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit

F06.9 Nicht näher bezeichnete organische psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit

F07.0 Organische Persönlichkeitsstörung

F07.1 Postenzephalitisches Syndrom

F07.2 Organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma

F07.8 Sonstige organische Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns

F44.5 Dissoziative Krampfanfälle

F70.1 Leichte Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert

- F71.0 Mittelgradige Intelligenzminderung: Keine oder geringfügige Verhaltensstörung
 - F71.1 Mittelgradige Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
 - F71.8 Mittelgradige Intelligenzminderung: Sonstige Verhaltensstörung
 - F71.9 Mittelgradige Intelligenzminderung: Ohne Angabe einer Verhaltensstörung
 - F72.0 Schwere Intelligenzminderung: Keine oder geringfügige Verhaltensstörung
 - F72.1 Schwere Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
 - F72.8 Schwere Intelligenzminderung: Sonstige Verhaltensstörung
 - F72.9 Schwere Intelligenzminderung: Ohne Angabe einer Verhaltensstörung
 - F73.0 Schwerste Intelligenzminderung: Keine oder geringfügige Verhaltensstörung
 - F73.1 Schwerste Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
 - F73.8 Schwerste Intelligenzminderung: Sonstige Verhaltensstörung
 - F73.9 Schwerste Intelligenzminderung: Ohne Angabe einer Verhaltensstörung
 - F74.1 Dissoziierte Intelligenz: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
 - F78.1 Andere Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
 - F79.1 Nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung: Deutliche Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert
- **Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung**
 - F84.- Tief greifende Entwicklungsstörungen (alle Endsteller)
 - F84.0 Frühkindlicher Autismus
 - F84.1 Atypischer Autismus

F84.2 Rett-Syndrom

F84.3 Andere desintegrative Störung des Kindesalters

F84.4 Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungstereotypien

F84.5 Asperger-Syndrom

F84.8 Sonstige tief greifende Entwicklungsstörungen

F84.9 Tief greifende Entwicklungsstörung, nicht näher bezeichnet

- **Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen**

Alter ≤ 50 und 9-984.9 Pflegebedürftigkeit: Pflegebedürftig nach Pflegegrad 4

oder

Alter ≤ 50 und 9-984.a Pflegebedürftigkeit: Pflegebedürftig nach Pflegegrad 5